

## Antrag

**des Pfarrkonventes des Kirchenbezirks Rheinland der SELK vom 7. März 2013  
und  
der Synode des Kirchenbezirks Rheinland der SELK vom 24. April 2013**

**an die 13. Kirchensynode der SELK:**

### **Die Kirchensynode möge beschließen:**

Pfarrerdienstordnung Abschnitt 110.18 wird ergänzt um:

Beurteilungskriterien für die Finanzkraft einer Gemeinde sind:

- a) der absolute Umlagebeitrag des Pfarrbezirks an AKK und
- b) der relative Umlagebeitrag/Konfirmierten des Pfarrbezirks

Das Berufungsrecht eines Pfarrbezirks soll ruhen, wenn

- a) der Umlagebeitrag des Pfarrbezirks unter den Stellenvollkosten der Pfarrer/des Pfarrers/des Teilzeitpfarrers liegt, oder
- b) die Umlage/Konfirmierten geringer als 90% des letztjährigen SELK-Mittelwertes ist.

Grundordnung Artikel 21, (6) (100.9) wird ergänzt um:

Im Falle eines ruhenden Berufungsrechts prüft die Kirchenleitung mit Eintreten der Vakanz eine Entsendung eines Pfarrers, Pfarrvikars oder Pfarrdiakons in die vakante Gemeinde auf Zeit. Kriterien für die Prüfung sind die Prognose des Gemeindegewachstums, der zukünftigen Finanzkraft der Gemeinde sowie der zukünftig zu erwartende Umlagebeitrag des Pfarrbezirks.

### **Erläuterungen**

Die Stellenvollkosten werden jährlich aus den Gesamtausgaben (8.747 T€ in 2012), geteilt durch die Anzahl der Pfarrstellen im Stellenplan (120 Planstellen in 2012), berechnet und auf den nächsthöheren vollen T€-Wert gerundet. Für 2012 betragen die Stellenvollkosten 73 T€ pro Pfarrstelle.

Der letztjährige SELK-Mittelwert der Umlage/Konfirmierten lag 2012 bei 270 €, der 90%-Wert beträgt also 243 €.

### **BEGRÜNDUNG:**

Die SELK ist eine schrumpfende Kirche: Die Zahl der Kirchglieder geht Jahr für Jahr um mehr als 1% zurück. So nahm die Zahl der Kirchglieder im Jahr 2011 um 436 ab, was statistisch dem Verlust einer größeren Gemeinde entspricht. Um die seelsorgerliche Betreuung und den damit verbundenen Finanzbedarf an diese Situation anzupassen, bedarf es vielfältiger Anstrengungen:

1. Ermunterung der Spendenbereitschaft der Gemeindeglieder
2. Verstärkter Anstrengungen zu Gemeindegewachstum und Missionierung in Deutschland
3. Einrichtung von Teilzeitdienstverhältnissen in kleinen Gemeinden/Pfarrbezirken
4. Strukturanpassung durch Bildung finanzstarker Pfarrbezirke

Mit dem Ziel diese Veränderungen nachhaltig anzustoßen, wird eine Präzisierung des Berufungsrechts unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Pfarrbezirke beantragt. Die Pfarrbezirke sollen

1. offen und transparent über ihre Finanzkraft und ihren finanziellen Beitrag zur Gesamtkirche informiert werden
2. zu erhöhter Spendenbereitschaft und Gemeindegewachstum ermuntert werden.

Hilfe und Unterstützung bei der Anpassung von Dienstverhältnissen - und damit Grundlage des Antrags - sind die folgenden drei Paragraphen der Kirchenordnung:

1. Das Berufungsrecht liegt beim Pfarrbezirk (PDO §10; 110.4)
2. Das Berufungsrecht ruht, wenn der Stellenplan dies ausweist (PDO §10, 2a; 110.4)
3. Die SynKoHaFi erstellt im Auftrag der Kirchenleitung jährlich den Stellenplan, der u.a. die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt. (Stellenplan SELK 110.18)

(Gerhard Triebe, Superintendent)

